

ING.-BÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ

Dipl.-Ing. Peter Buchholz · Beratender Ingenieur VBI VDI · Mitglied der IK-Bau NW

Ing.-Büro f. Akustik u. Lärm-Immissionsschutz 58093 Hagen Eppenhauser Str. 101

IMMO Projektentwicklung GmbH
Herrn M. Vukmann
Kolkmanskamp 9
44879 Bochum

Von der Südwestfälischen Industrie- u. Handelskammer zu Hagen öffentlich bestellter u. vereidigter Sachverständiger für Raum- und Bauakustik, Messungen, Schall- und Lärm-Immissionsschutz

Staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz gemäß § 20 SV-VO und § 85(2)4. BauO NW

Messstelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Güteprüfungen für DIN 4109 Abschnitt 8

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11/138-B-N1

21.07.2011

Bebauungsplan Nr. 234 "Brunebecker Feld" der Stadt Witten

- Nachtrag zum Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten Bearb.-Nr. 11/138-B vom 01.07.2011

Sehr geehrter Herr Vukmann,

im Auftrag der IMMO Projektentwicklung GmbH haben wir für den Bebauungsplan Nr. 234 "Brunebecker Feld" der Stadt Witten ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten, Bearb.-Nr. 11/138-B vom 01.07.2011, erstellt.

Von der Stadt Witten wurden nun bezüglich der Beurteilung des außerhalb des Plangebietes liegenden Wohnhauses Brunebecker Straße 101 ergänzende Hinweise erbeten.

Hierbei sollen einerseits auf die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Bezug genommen und andererseits die Ausführungen unter Ziffer 6.5. des Gutachtens ergänzt werden.

Bezug auf eine Beurteilung nach 16. BImSchV

Die 16. BImSchV gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen von Eisenbahnen und Straßenbahnen.

Im Bereich der Straße Günnemannshof ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes der Neubau einer Straße als Verlängerung der vorhandenen Straße Günnemannshof in westlicher Richtung geplant.

Eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV in Verbindung mit den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (VLärmSchR 97) für den bereits vorhandenen Teil der Straße Günnemannshof liegt, da dieser Teil baulich unverändert bleibt, nicht vor.

Bei einer Betrachtung nach der 16. BImSchV in Verbindung mit den VLärmSchR 97 wäre somit nur der neu geplante westliche Abschnitt (Bauabschnitt) zu betrachten.

Nach § 1(2) Satz 1 und Satz 2 der 16. BImSchV in Verbindung mit 10.6(2) der VLärmSchR 97 ist dabei nur auf die zusätzlich durch den neu gebauten oder wesentlich geänderten Verkehrsweg verursachten Immissionen abzustellen.

Eine Überlagerung der Beurteilungspegel mehrerer Verkehrswege wird bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung auch dann nicht berücksichtigt, wenn Gegenstand einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung der Bau eines Verkehrsweges und - als notwendige Folgemaßnahme - die Änderung eines anderen Verkehrsweges sind. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist für jeden Verkehrsweg getrennt zu ermitteln.

Nach Nummer 27 der VLärmSchR 97 ist die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen über den Bauabschnitt hinaus für den Bereich zu prüfen, auf den der vom Verkehr im Bauabschnitt ausgehende Verkehr ausstrahlt.

Dabei ist zu beachten:

- bei der Ermittlung des Beurteilungspegels im Bauabschnitt wird die volle Verkehrsstärke (Verkehrsbelastung des Bauabschnittes und des sich anschließenden baulich nicht veränderten Bereichs) zugrunde gelegt;
- für die Ermittlung des Beurteilungspegels des vorhandenen, baulich nicht geänderten Bereichs ist jedoch nur die Verkehrsbelastung des Bauabschnittes maßgeblich, die Verkehrsbelastung des sich anschließenden baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße ist außer Acht zu lassen, d.h. mit Null anzusetzen.

Für die bereits vorhandene Bebauung heißt das, dass hier nur die Geräuschimmissionen des neu geplanten Bauabschnitts "Günnemannshof, West" ohne Berücksichtigung der übrigen, bereits vorhandenen Verkehrswege zur Beurteilung herangezogen werden würden.

Auf Grund der geringen Verkehrsbelastung auf diesem Bauabschnitt von DTV = 310 Kfz/24h ist jedoch eine Überschreitung der in der 16. BImSchV für "allgemeine Wohngebiete" genannten Immissionsgrenzwerte von IGW tags/nachts 59/49 dB(A) an der vorhandenen Bebauung auszuschließen. Die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen sind somit nicht gegeben.

Ergänzung zur Ziffer 6.5. des Gutachtens

Am Wohnhaus Brunebecker Straße 101 Immissionsorte A) und B) sind Beurteilungspegel von $L_r \leq 57$ dB(A) zu erwarten.

Die hieraus resultierenden Anforderungen an das erforderliche resultierende bewertete Schalldämm-Maß von $\text{erf.}R'_{w,\text{res}} \geq 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen,... nach Tabelle 8 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", werden von allen im Wohnungsbau üblichen Außenbauteilen erfüllt.

Das Alter des Gebäudes Brunebecker Straße 101 ist nach Rückfrage bei der Stadt Witten mit rd. 12 Jahren anzusetzen.

Auf Grundlage der von uns zuletzt am 01.03.2011 durchgeführten Ortsbesichtigung kann für das Gebäude von einer massiven Bauweise mit Isolierglasfenstern ausgegangen werden.

Die Schalldämmung massiver Außenbauteile kann bei einer pessimistischen Betrachtung mit $R'_w > 45$ dB und die von Isolierglasfenstern mit $R'_w > 32$ dB angegeben werden.

Für die vorhandenen Außenbauteile des Gebäude ist deshalb davon auszugehen, dass die Anforderung an das erforderliche resultierende bewertete Schalldämm-Maß von $\text{erf.}R'_{w,\text{res}} \geq 30$ dB erfüllt wird.

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK
UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ
58093 HAGEN



(Dipl.-Ing. (FH) Horstmann)

